

Erscheint wöchentlich viermal:  
Montag, Mittwoch, Freitag  
und Samstag.

Bezugspreis vierteljährlich:  
bei der Post abgeholt 1.95 M.,  
durch die Post zugestellt 1.95 M.,  
für Montabaur 1.35 M.,  
bei unseren Agenturen  
monatlich 50 Pfg.

Preis-Beilagen:  
jährlich zweimal: Fahrplan,  
jährlich einmal: Wandkalender  
mit Wetterprognosen.

# Kreis-Blatt



für den Unterwesterwaldkreis.  
(Amtliches Kreisblatt.)

Verantwortlich für die Schriftleitung: Georg Sauerborn, Montabaur. — Druck und Verlag von Georg Sauerborn, Montabaur.

Artzeigegebühr  
für die 6-gelappt. Garmond-  
zeile oder deren Raum 15 Pfg.  
Reklamen d. Doppelzeile 30 Pfg.  
Anzeigen finden im ganzen  
Kreis wirksamste Verbreitung.  
Beilagen nach Abrechnung.  
Bestellungen werden jederzeit  
angenommen.  
Telegramm-Adresse:  
Kreisblatt Montabaur.  
Fernsprech-Anschluß Nr. 10.

Nr. 20.

Montabaur, Freitag, den 4. Februar 1916.

49. Jahrgang.

Erstes Blatt.

## Amtlicher Teil.

### Bekanntmachung

über die Festsetzung von Preisen für Gemüse,  
Zwiebeln und Sauerkraut.

Vom 25. Januar 1916.

Auf Grund der Verordnung des Bundesrats vom 11.  
November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 752) wird über die  
Regelung der Preise für Gemüse, Zwiebeln und Sauer-  
kraut folgendes bestimmt:

#### Artikel I.

Die Nummer I und II der Bekanntmachung vom 4.  
Dezember 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 803) erhalten folgende  
Fassung:

Beim Verkaufe durch den Erzeuger oder Hersteller an  
den Handel dürfen folgende Preise frei ab nächster Ver-  
abestelle (Bahn oder Schiff) für 50 Kilogramm beste  
Ware nicht überschritten werden:

für Weißkohl (Weißkraut)	4,00 M.
Rotkohl (Blaukohl)	6,50 "
Wirsingkohl (Savoyerkohl)	6,50 "
Grünkohl (Braun- oder Krauskohl)	6,00 "
Kohlrüben (Stedrüben, Wruken od. Dolschen)	
a) für weiße Kohlrüben	2,50 "
b) " gelbe " "	3,50 "
Mohrrüben (rote und gelbe Speisemöhren, auch gelbe Rüben genannt)	
a) lange Speisemöhren	
1. weißfleischige (sog. Pferdemöhren)	3,00 "
2. rotfleischige Speisemöhren	5,00 "
b) Karotten (kurze, rotfleischige)	8,00 "
Zwiebeln	10,00 "
Sauerkraut (Sauerkohl)	12,00 "

Diese Preise schließen die bisher handelsübliche Ver-  
packung ein. Für Frostopackung, die über das ge-  
wöhnliche Maß hinausgeht, können die Selbstkosten be-  
achtet werden. Bei Verwendung in Säcken ist für den  
Zuschlag von 40 Pfennig für je 50 Kilogramm  
zuzurechnen. Bei Sauerkraut verstehen sich die Preise ohne  
Säcke; die Säcke dürfen nur zum Selbstkostenpreise berechnet  
und müssen, wenn Rückgabe vereinbart wird, zu diesem  
Preise zurückgenommen werden.

#### Artikel II.

Diese Bestimmung tritt am 27. Januar 1916 in Kraft.  
Berlin, den 25. Januar 1916.

Der Reichskanzler.

J. A.: Freiherr von Stein.

Montabaur, den 28. Januar 1916.

Artikel I der Bekanntmachung vom 4. Dezbr. 15 ist  
im Kreisblatt Nr. 7 von 1916 veröffentlicht worden.

Der Königl. Landrat: Bertuch.

Berlin, den 7. Januar 1916.

Da die zurzeit bestehende Grenzsperrung für die Ehe-  
schließung im Inlande sich aufhaltender russischer Unter-  
tanen Schwierigkeiten und Mißstände zur Folge hat, die  
im öffentlichen Interesse unerwünscht sind, will ich hiermit  
auf Grund des Art. 43 § 4 Ausführungsgesetzes zum  
Bürgerlichen Gesetzbuch die russischen Staatsangehörigen  
bis auf weiteres allgemein von der Weibringung des in  
Art. 43 § 2 a. O. für die Eheschließung vorgeschriebenen  
Zeugnisses ihres Heimatstaates befreien. Einer Befreiung  
im einzelnen Falle bedarf es daher fernerhin nicht mehr.

Ich ersuche diesen Erlaß durch das Amtsblatt bekannt  
zu machen.

Der Minister des Innern.

gez. von Voebell.

An die Herren Oberpräsidenten von Berlin und sämtliche Herren  
Regierungspräsidenten.

Wiesbaden, den 19. Januar 1916.

Abchrift übersende ich zur gefälligen Kenntnis und  
sorgfältigen Beachtung. Im Handbuche von Bender  
4. Auflage Seite 167 ist unter II. 1 — Allgemeine Be-  
freiungen — sofort unter Hinweis auf den vorstehenden  
Erlaß ein Vermerk einzutragen.

Ferner weise ich darauf hin, daß, wie die in der Zeit-  
schrift „Der Standesbeamte“ Nr. 1/1916 Seite 1 abge-  
druckten Bestimmungen ergeben, das distriktpolizeiliche  
bayerische Berechtigungszugnis für männliche Personen, die  
im rechtsrheinischen Bayern heimatberechtigt sind, vom 1. Januar  
1916 ab in Wegfall gekommen ist. Auch hierüber ist im  
Handbuche von Bender 4. Auflage Seite 179f sofort ein  
Vermerk einzutragen. In der Pfalz bestand diese Vor-  
schrift überhaupt nicht.

Die Herren Vorsitzenden der Kreisauausschüsse ersuche ich,  
die ländlichen Standesbeamten sofort mit Anweisung zu  
versehen und dafür zu sorgen, daß die vorstehenden Be-  
stimmungen von ihnen auf das sorgfältigste beachtet  
werden.

Der Regierungspräsident.

J. W.: v. Gyzki.

Montabaur, den 23. Januar 1916.

An die Herren Standesbeamten.

Vorstehendes gebe ich hiermit bekannt. Sie wollen im

Handbuche von Bender in beiden Fällen einen entsprechen-  
den Vermerk eintragen.

Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses:  
Bertuch.

### Bekanntmachung.

Nassauischer Zentralwaisenfonds.  
Wirth'sche Stiftung für arme Waisen.

Im Frühjahr d. Jahres gelangen die Zinsen des  
Wirth'schen Stiftungs-Kapitals von 20000 M. aus dem  
Rechnungsjahre 1915 im Betrage von 800 M. zur Ver-  
teilung.

Nach dem Testament des verstorbenen Landesdirektors  
a. D. Wirth sollen die Zinsen einer gering bemittelten  
Person (männlichen oder weiblichen Geschlechts) die früher  
für Rechnung des Zentralwaisenfonds verpflegt worden  
ist und die sich seit Entlassung aus der Waisenerziehung  
stets untadelhaft betragen hat, frühestens fünf Jahre nach  
dieser Entlassung als Ausstattung oder zur Gründung  
einer bürgerlichen Niederlassung zugewendet werden.

Die an den Landeshauptmann zu Wiesbaden zu  
richtenden Bewerbungen müssen Angaben enthalten:

1. über den seitherigen Lebenslauf des Bewerbers oder  
der Bewerberin, namentlich seit Entlassung aus der  
Waisenhauseziehung;
2. über deren damalige Beschäftigung;
3. über die geplante Verwendung der erbetenen Zu-  
wendung im Sinne der Stiftung.

Ihnen sind amtliche Bescheinigungen über die seit-  
herige Beschäftigung und Führung der Bewerber und  
Bewerberinnen, sowie Zeugnisse der seitherigen, insbeson-  
dere des letzten Arbeitgebers beizufügen.

Ich ersuche um Bewerbungen mit dem Hinweis, daß  
nur solche, die vor dem 1. März 1916 eingehen, berück-  
sichtigt werden können.

Wiesbaden, den 8. Januar 1916.

Der Landeshauptmann.

### An die Herren Bürgermeister.

Die seither in Gebrauch gewesenen Formulare zu  
den Zu- und Abgängen sind fortan nicht mehr  
zu verwenden. Es ist ein neues Formular ent-  
worfen, und der hiesigen Kreisblatt-Druckerei die  
Anfertigung übertragen worden. Die Lieferung der For-  
mulare kann bald erfolgen. Alle etwa eintretenden Zu-  
und Abgänge sind nur noch unter Verwendung des  
neuen Formulars nachzuweisen.

Montabaur, den 25. Januar 1916.

Der Vorsitzende

der Einkommensteuer-Berantlagungs-Kommission  
des Unterwesterwaldkreises:  
Bertuch.

## Der Schatzgräber.

Roman von Erich Ebenstein.

22

Der Alte war müde. Er rechnete und rechnete, aber es  
lieb immer dasselbe Resultat: der Reingewinn der Unter-  
nehmer wurde angegriffen zu Gunsten ihrer Arbeiter. Was  
soll Hans dazu sagen würde?

Er nahm seinen Hut, stülpte ihn auf und ging hinaus in  
die Gärten, um seinen Sohn aufzusuchen. Aber Hans  
war nicht zu finden. Mißmutig ging er zurück in die Villa und  
ragte nach Barbara. Die steckte ja immer mit dem Jungen  
unter einer Decke und würde wohl wissen, warum er mitten  
während der Arbeitszeit davongerannt war. Indessen auch  
Barbara war nicht da. Sie sei auf den Friedhof gegangen,  
weil heute der selbigen Frau von Paur ihr Sterbetag sei, be-  
schloß er eine Magd.

Diese Erinnerung verstimmte Jakob Paur noch mehr. Die  
Barbara hatte also daran gedacht und er —? Freilich, die  
Frau war ihm nie viel gewesen. Wie ein kleiner beschneider  
Schatten war sie durch sein Leben gegangen, beachtet nur in  
den Epochen desselben: damals, als sie noch die Tochter des  
alten Pott gewesen war, um die Jakob Paur ward der Mit-  
tel wegen, und ein Jahr später, als sie ihm den Erben schenkte.  
Das waren ihre zwei Verdienste: ihr Geld und der Sohn.  
Damit hatte sie aber auch ihre Aufgabe erfüllt und in stiller  
Ermahnung dieser Tatsache hatte sie sich denn auch wenige  
Jahre danach still davongemacht in ein besseres Jenseits.

Und heute war ihr Sterbetag. Ja, ja, er hätte doch auch  
das tun sollen. Der alte Herzog ließ jedesmal an Sterbe-  
tagen seiner Frau in der Schloßkapelle ein feierliches Requiem le-  
sen. Und das Grab der selbigen Margarete stand dann in vol-  
lem Blumenschmuck. Eigentlich war es ja Unfug, denn die  
Toten wußten doch von nichts mehr. Aber der Leute wegen —

Die Erinnerung an seine Frau hatte Paur's Gedanken eine  
andere Richtung gegeben. Er fragte die Magd, ob sein Sohn  
den in seinem Zimmer sei, und als er eine verneinende Ant-  
wort bekam, blieb er noch einen Augenblick wie unerschütter-  
lich stehen, während sie sich aber dann um und schlenderte auf der  
Treppe gegen Brüggen zu hin.

Es war eine sonderbare Ruhe in ihm heute, etwas wie  
verhaltene Wut oder stumme Besorgnis, er wußte selber nicht,  
was es war. Jedenfalls hatte er keine Lust, sich mitterselbst-  
lein in das große leere Haus zu setzen.

Während er ging, mußte er fortwährend an die längst-  
verstorbenen Frau denken. Sie hätte wirklich nicht so früh ster-  
ben sollen. Jetzt, wo er die schöne Villa hatte, hätte auch eine  
richtige Hausfrau hineingehört. Aber die selbige Therese hatte  
eben nie gewußt, was ihm gerade lieb und erwünscht war.  
Und darum war nun auch alles so gerathen. Keine Gemüth-  
lichkeit, kein Familienleben. Die weinerliche, verschüchterte Bar-  
bara und der verschlossene, unzufriedene Hans. Nein — so  
durfte es nicht weitergehen. Hans sollte heiraten, damit Leben  
ins Haus kam und ein richtiges Dabeim daraus wurde.  
Und wenn er sich noch weiter sträubte dagegen — meiner  
Tren, so suche ich mir selber noch ein Weib, dachte der Alte  
grimmig und setzte in Gedanken gleich stolz hinzu: „Heute  
könnte ich es schon wagen, an vornehmen Tieren anzuklopfen.“

Ohne daß er es merkte, war er von der Straße nach links  
abgebogen und hatte den Weg zum Friedhof eingeschlagen.  
Nicht weit vom Eingang kam ihm Barbara entgegen.

Erstarrt blieb sie stehen, als sie ihn erkannte.  
„Du, Jakob? Du willst auch einmal zu ihr?“ fragte sie  
unwillkürlich. Er machte ein ärgerliches Gesicht.

„Hast Du vielleicht was dagegen?“  
„Gott bewahre! Nur —“

„Na, schon gut! Glaubst wohl, Du wüßtest allein, daß  
heut ihr Sterbetag ist? Uebrigens geht es gar niemand was  
an, ob ich, — sage mir lieber, wo Hans sich herumtreibt?“

Die arme Barbara trüdte bei seinen schroffen Worten förm-  
lich zusammen. Sie hatte ihn ja doch nicht beleidigen wollen.  
Sie fand es im Gegentheil rührend, daß er neben seinen vielen  
Geschäften noch an den Sterbetag seiner Frau dachte.

„Hans?“ sagte sie jetzt ein wenig verlegen. „Ich weiß nicht  
— er ist gleich nach Tisch fortgegangen. Ich glaube, er —“ sie  
verstummte erschrocken. Das hätte ihn am Ende wieder beleidi-  
gigt.

Jakob Paur erinnerte sich aber im selben Moment, daß er  
Mittags einen Streit mit Hans gehabt hatte und daß Hans  
legte Worte waren: „Wenn Du mir überall die Hände bit-

dest und mich vor den Arbeitern anschreist wie einen dummen  
Jungen, dann verlange auch nicht, daß mir die Arbeit hier lieb  
sein soll!“

Und nun wußte er auch auf einmal, warum deren Sohn  
nirgends zu finden war. Aus Trotz blieb er den Werkstätten  
fern.

„Wohin ist er gegangen?“ fragte der Alte unruhig.  
„Ich glaube, er wollte eine Tour auf den Karthofstein  
machen, da morgen ja doch Sonntag ist.“

„Es ist gut — geh nur nach Hans, ich brauche Dich nicht  
mehr!“ sagte Jakob Paur grob und wandte ihr den Rücken.  
Ihr Anblick ärgerte ihn. Sie war immer auf des Jungen Seite  
im Stillen, das wußte er nur zu gut. Sie waren alle gegen ihn,  
alle, aber er würde es ihnen auch seinen Moment vergessen.  
Und wenn er Hans jetzt da hätte — er preßte die Lippen zu-  
sammen und war bleich vor Zorn.

So betrat er den Friedhof.  
Einsam und still lag er da im Schein der Abendsonne, die  
ihre schrägen Strahlen über Kreuz und Denkmäler warf, daß  
langgestreckte Schatten sich über die Gräber breiteten. Der  
Gottesacker lag auf einer Anhöhe, von der aus man fast ganz  
Winkel überblicken konnte. Hier und da stand eine niedere Cy-  
presse, von deren dunklem Grün der schon herbstlich gelbe Rasen  
seltzam tot abstach. Die Ästern begannen zu blühen.

Jakob Paur trat an das Grab seiner Frau Einhofes, prunk-  
volles Marmordenkmal — viel zu pompös für die unbedeu-  
tende Tote darunter — erhob sich zu Häupten desselben. „Ebe-  
rese Paur — geb. Pott“ stand in goldenen Lettern eingegraben  
darauf, nichts weiter. Ob sie heute auch gegen mich wäre,  
wenn sie noch lebte? dachte der Alte und blickte gleichgültig auf  
den Hügel nieder. Dann wandte er sich ab und schritt gegen  
den eisenmispennene Mauer zu, wo die Gräber des Herzogs  
lagen. Vor einer derselben blieb er stehen.

„Hier ruht in Gott meine unvergessliche Gattin  
Margarete Herzog, geb. Raikanz“

„Ist er still und ein weicher Schmitter überflog sein hartes Ge-  
sicht.“  
Er sah vor sich hin: Die bräunliche, schlichte Flechtelkrone  
am Kopf und den warmen, sonnigen Blick darunter aus den tief-  
blauen Augen. Um den Mund ein stiller, gültiges Lächeln.

# Bekanntmachung,

betreffend

## Beschlagnahme und Bestandserhebung von Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen für Heer, Marine und Feldpost.

Vom 1. Februar 1916.

Nachstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerkten zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß Zuwiderhandlungen gegen die Enteignungs- oder Beschlagnahme-Anordnungen gemäß der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (RöBl. S. 357) in Verbindung mit den Erweiterungsbeschlagnahmungen vom 9. Oktober 1915 (RöBl. S. 645) und vom 25. November 1915 (RöBl. S. 778)\*, und Zuwiderhandlungen gegen die Meldepflicht oder Pflicht zur Lagerbuchführung gemäß der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 (RöBl. S. 54) in Verbindung mit den Erweiterungsbeschlagnahmungen vom 3. September 1915 (RöBl. S. 549) und vom 21. Oktober 1915 (RöBl. S. 684)\*\* bestraft werden.

### § 1.

#### Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt mit ihrer Verkündung am 1. Februar 1916 in Kraft.

### § 2.

#### Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden die nachstehend aufgeführten Gegenstände betroffen, gleichviel, aus welchen Rohstoffen die dazu verwandten Webwaren hergestellt sind, ohne Rücksicht auf Farbe und Herstellungsart

- Uniformröcke (Waffenröcke, Urtillas, Mantas, Koller usw.), Litemen, Feldblusen, Mäntel, Hosen, Reithosen, Feldmützen (keine Extramützen), Halsbinden (mit Ausnahme von reinseidenen), Stoff-Fausthandschuhe, soweit sie für Mannschaften des Heeres, der Marine und der Feldpost in Betracht kommen können,
- Kriegsgefangenen-Anzüge, schwarz oder annähernd schwarz, gelb gepulvert,
- Drilljacken, Drillröcke, Drillhosen,
- Männerhemden (jedoch keine Oberhemden und Nachthemden) und Männerunterhosen mit Ausnahme aller aus gebleichten Leinen- und gebleichten Baumwollstoffen oder Seide hergestellten Hemden und Unterhosen.

Männerhemden und Unterhosen aus Wirt- und Strickstoffen sind durch die Bekanntmachung Nr. W. M. 1000/11. 15. K. R. A. beschlagnahmt.

- Helmbezüge (auch für Schalos, Pelzmützen, Tschapas usw.), Tornister, Militär-Rucksäcke, Brotbeutel, Zeltzubehörbeutel, Packtaschen, Schanzzeug- und Drahtscheren-Futterale, ganz oder teilweise aus Webstoffen gefertigt, Feldflaschenüberzüge aller Art,
- Munitions- und Wassertragesäcke, Reiterfuttersäcke, Tränkeimer, Prohschlißsäcke, Zeltsäcke,
- Zeltbahnen, Zelte aller Art, soweit sie für militärische Zwecke geeignet sind, Fuhrparkpläne aus Segeltuch (Hanf oder Baumwolle) in folgenden Abmessungen: 211:226, 224:231, 231:284, 240:400, 248:282, 270:360, 300:500, 310:311, 400:500 cm,
- Sandsäcke.

### § 3.

#### Beschlagnahme.

Die von der Bekanntmachung betroffenen Gegenstände werden, ohne Rücksicht auf Qualität, beschlagnahmt.

Soweit ihre Anfertigung nach den bestehenden Bestimmungen zulässig ist, verfallen die in der Herstellung befindlichen oder künftig herzustellenden Gegenstände gleichfalls der Beschlagnahme, sobald ihre Herstellung beendet ist und die Mindestmengen überschritten sind.

Beschlagnahmt sind ferner die von der Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (§ 2), welche von einer Abnahmestelle des Heeres, der Marine oder der Feldpost endgültig zurückgewiesen sind oder künftig endgültig zurückgewiesen werden. Sie dürfen auch nicht anderen Stellen des Heeres, der Marine oder der Feldpost geliefert werden.

\*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verurteilt sind, bestraft:

- wer der Verpflichtung, die enteigneten Gegenstände herauszugeben oder sie auf Verlangen des Erwerbers zu überbringen oder zu versenden, zuwiderhandelt;
- wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beseitigt, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft, oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
- wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
- wer den nach § 5 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

\*\*) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wissenschaftliche oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt. Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

### § 4.

#### Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr berührten Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie nichtig sind. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

Unzulässig ist auch jeder Wechsel im Gewahrsam der beschlagnahmten Gegenstände.

Trotz der Beschlagnahme sind alle Veränderungen und Verfügungen zulässig, die mit ausdrücklicher Zustimmung des Webstoffmeldeamts der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW. 48, Berl. Hedemannstr. 11, erfolgen. Auch Veräußerungen an Stellen des Heeres, der Marine oder der Feldpost dürfen nur mit Zustimmung des Webstoffmeldeamts erfolgen.

### § 5.

#### Ausnahmen von der Beschlagnahme.

Nicht beschlagnahmt sind durch diese Bekanntmachung:

- Im Gebrauch gewesene oder im Gebrauch befindliche Gegenstände.
- Alle Gegenstände, welche sich am 1. Februar 1916 im Eigentum von staatlichen oder kommunalen Behörden und Anstalten sowie von Vereinigungen für Liebesgabenbeschaffung, soweit letztere ihre Vorräte unentgeltlich dem Heere oder der Marine zuführen, ferner von Vereinslazaretten und privaten Krankenhäusern befinden.
- Alle Gegenstände, für welche Lieferungsverträge mit einer Stelle des Heeres, der Marine oder der Feldpost bis zum 1. Februar 1916 einschließlich abgeschlossen worden sind, vorausgesetzt, daß auch alle auf die Lieferungen bezüglichen Zwischen- und Unterverträge bereits bis zum 1. Februar 1916 abgeschlossen worden sind.

Dagegen fallen nicht unter diese Ausnahme Gegenstände, über welche Verträge mit Eisenbahn- und anderen Zivilbehörden, ausländischen Militärbehörden, Kantinen, Privatkrankenhäusern (selbst mit militärischer Belegung), Vereinslazaretten, anderen gemeinnützigen Vereinen oder Anstalten und dergleichen mehr bestehen.

- Männerhemden und Männerunterhosen, welche nach dem 8. Dezember 1915 aus dem Reichsausland (nicht Zollausland oder besetzten Gebieten) eingeführt worden sind oder noch werden.
- Gegenstände, für die bis zum 8. Dezember 1915 eine Ausfuhrbewilligung des Reichskanzlers erteilt worden ist.

### § 6.

#### Freigabe für den Kleinverkauf.

Die Vorräte einer Person sind bis zur Höhe der folgenden Mindestmengen für den Kleinverkauf freigegeben:

- ohne Rücksicht auf die Qualität
  - je 50 Waffenröcke, Litemen, Feldblusen, Mäntel,
  - je 20 Urtillas, Mantas, Koller usw.
  - 20 Reithosen,
  - 100 lange Hosen (einschließlich Stiefelhosen),
  - je 20 Feldmützen, Drilljacken, Drillröcke,
  - 40 Drillhosen,
  - 50 Halsbinden,
  - je 10 Tornister, Zeltzubehörbeutel, Munitionstragesäcke, Wassertragesäcke, Schanzzeug- oder Drahtscherenfutterale, Feldflaschenüberzüge,
  - 30 Militärrucksäcke,
  - je 50 Helmbezüge, Brotbeutel, Zeltbahnen, Reiterfuttersäcke, Tränkeimer, Packtaschen,
  - 500 Sandsäcke,
- von jeder Qualität
  - je 100 Männerhemden oder Männerunterhosen.

Die Verschiedenheit der Größe und Farbe bleibt außer Betracht.

Die unter a) und b) aufgeführten Mengen sind nur dann freigegeben, wenn

- die freigegebenen Vorräte unmittelbar an den Verbraucher veräußert werden,
- der Verkaufspreis den zuletzt vor dem Inkrafttreten dieser Bekanntmachung erzielten Preis nicht übersteigt.

Wer trotz dieser Vorschriften Ware zurückhält oder höhere Preise als bisher sich bezahlen läßt, hat sofort die Enteignung der Ware zu gewärtigen. Wer also von dieser Freigabe für den Kleinverkauf keinen Gebrauch machen will oder kann, hat seine sämtlichen Vorräte als beschlagnahmt anzumelden.

### § 7.

#### Verwahrung der beschlagnahmten Gegenstände.

Die Besitzer der beschlagnahmten Gegenstände sind verpflichtet, diese bis auf weiteres zu verwahren und pfleglich zu behandeln.

Die beschlagnahmten Gegenstände sind getrennt von den beschlagnahmten Vorräten aufzubewahren und als solche kenntlich zu machen. Die Trennung und Kennzeichnung muß bis zum 15. Februar 1916 erfolgt sein.

### § 8.

#### Eigentumsübertragung und Uebnahmepreis.

Das Webstoffmeldeamt ist ermächtigt, das Eigentum an den beschlagnahmten Gegenständen gemäß § 1 der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf

auf die von ihm bezeichneten Personen zu übertragen.

Durch eine beim Königlich Preussischen Kriegsministerium gebildete Bewertungsstelle für Webstoffe wird grundsätzlich eine gütliche Einigung über den Uebnahmepreis mit dem Eigentümer der beschlagnahmten Gegenstände angestrebt werden. Soweit eine gütliche Einigung nicht zustande kommt, erfolgt die Preisfestsetzung durch das Reichs-Schiedsgericht gemäß §§ 2 und 3 der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf.

### § 9.

#### Meldepflichtige Gegenstände.

Meldepflichtig sind die am Stichtage vorhandenen Gesamtvorräte der beschlagnahmten Gegenstände, soweit sie größer sind als die im § 6 angegebenen Mindestvorräte. Werden die Mindestvorräte eines Eigentümers nicht traglich überschritten, so sind die Gesamtvorräte unzulässig auf den vorgeschriebenen Meldelarten anzumelden.

Alle von Stellen des Heeres, der Marine oder der Feldpost bereits früher oder in Zukunft zurückgewiesenen Gegenstände sind nach erfolgter endgültiger Zurückweisung unverzüglich unter Angabe der Gründe der Zurückweisung von dem anzumelden, der die Gegenstände zurückhalten. Alle Zugänge zu den beschlagnahmten Lagerbeständen sind ebenfalls meldepflichtig.

### § 10.

#### Meldepflichtige Personen.

Zur Meldung verpflichtet sind alle natürlichen und juristischen Personen, ferner alle wirtschaftlichen Betriebe sowie öffentlich rechtliche Körperschaften und Verbände, Eigentum oder Gewahrsam an meldepflichtigen Gegenständen (§ 9) haben, oder bei denen bezw. für die solche unter Zollaufsicht befinden.

Vorräte, die sich am Stichtage (§ 11) nicht im Gewahrsam des Eigentümers befinden, sind sowohl von dem Eigentümer als auch von demjenigen zu melden, der an diesem Tage in Gewahrsam hat (Lagerhalter usw.).

Alle die, welche meldepflichtige Gegenstände im Gewahrsam haben, ohne Eigentümer zu sein, brauchen die von ihnen verwahrten Mengen sowie die Eigentümern anzugeben, aber nicht die übrigen Spalten der Meldelarte auszufüllen.

Die nach dem Stichtage eintreffenden, vor dem Stichtage aber schon abgeordneten Vorräte sind nur von dem Empfänger zu melden.

Neben demjenigen, der die Ware in Gewahrsam ist auch derjenige zur Meldung verpflichtet, der sie in Lagerhalter oder Spediteur zur Verfügung eines anderen übergeben hat.

### § 11.

#### Stichtag und Meldedfrist.

Maßgebend für die Meldepflicht ist bei der ersten Meldung der am Beginn des 1. Februar 1916 (Stichtag) tatsächlich vorhandene Bestand, bei den Zufahrmeldungen die in der Zeit bis zum 1. jedes folgenden Monats (erstmalig bis 1. April 1916) zum Bestand hinzugekommenen Mengen.

Die erste Meldung ist bis zum 15. Februar 1916 anzumelden, die folgenden bis zum 8. jedes folgenden Monats (erstmalig bis zum 8. April 1916) an das Webstoffmeldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums einzusenden.

### § 12.

#### Meldelarten.

Die Meldungen dürfen nur auf den amtlichen Meldelarten für Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände erfolgen. Diese Meldelarten sind durch Postkarte dem Webstoffmeldeamt anzufordern.

Die Anforderung ist mit deutlicher Unterschrift, der Adresse und Firmenstempel zu versehen.

Sämtliche in den Meldelarten gestellten Fragen sind genau zu beantworten. Alle Meldungen sind ein Warenposten etwa hat, sind genauestens zu beschreiben. Ungenaue oder unvollständige Angaben, insbesondere über Menge, Größe oder Maße, Gewicht, würden erhebliche Verzögerungen bei der Abnahme der Gegenstände nach sich ziehen.

Weitere Mitteilungen irgendwelcher Art darf die Meldelarte nicht enthalten, auch dürfen bei Einsendung der Meldelarten sonstige schriftliche Erklärungen, außer den Meldelarten, nicht beigelegt werden.

Auf einer Meldelarte darf immer nur ein Warenposten gemeldet werden.

Die Meldelarten sind fortlaufend nummeriert und nach dem Inhalt frankiert an das Webstoffmeldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Verlängerte Hedemannstr. 11, einzusenden. Die Vordrucke für die Aufstellungen der Meldelarten sind ordnungsgemäß ausgefüllt diesen beizufügen.

Auf die Vorderseite der zur Einsendung von Meldelarten benutzten Briefumschläge ist ein Vermerk zu setzen: „Enthält Meldelarten für Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände“.

### § 13.

#### Muster.

Muster sind ohne weiteres nur bei Sandsäcken dem Webstoffmeldeamt einzusenden. Diese Muster sind getrennt von den Meldelarten zu verpacken; der Verpackungsbeutel muß den Vermerk „Enthält Sandsackmuster“ sowie die Adresse des Absenders tragen.

Bei den übrigen Gegenständen sind für den Zweck der einzelnen Warenposten genau maßgebende Muster auf Aufforderung des Webstoffmeldeamts an dem ihm bezeichneten Personen kostenfrei zu übersenden.

Die Muster werden entweder zurückgesandt oder Uebnahmepreis vergütet.

### § 14.

#### Lagerbuch und Auskunftserteilung.

Jeder Meldepflichtige (§ 10) hat ein Lagerbuch zu führen, aus dem jede Aenderung in den Vorräten und ihre Verwendung ersichtlich sein muß.